

## **Verzeichnis der in Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 13 Absatz 3 genannten reglementierten Ausbildungsgänge in Österreich**

— Bildungs- und Ausbildungsgänge an den Berufsbildenden Höheren Schulen und den Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten, einschließlich der Sonderformen, deren Struktur und Niveau in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist.

Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen eine fünfjährige Berufsausbildung, die mit einer Prüfung abschließt, deren Bestehen ein Nachweis für die berufliche Kompetenz ist.

— Bildungs- und Ausbildungsgänge an Meisterschulen, Meisterklassen, Werkmeisterschulen oder Bauhandwerkerschulen, deren Struktur in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist.

Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, einschließlich neun Jahre Pflichtschulzeit. Daran schließt sich entweder eine mindestens dreijährige Berufsausbildung an einer Fachschule an oder eine mindestens dreijährige Ausbildung, die gleichzeitig in einem Unternehmen und einer Berufsschule absolviert wird. Beide Ausbildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab und werden durch den erfolgreichen Abschluss einer einjährigen Ausbildung an einer Meisterschule, Meisterklasse, Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule ergänzt. In den meisten Fällen beträgt die Gesamtdauer mindestens 15 Jahre und beinhaltet berufspraktische Erfahrungszeiten, die entweder der Ausbildung an den genannten Einrichtungen vorausgehen oder von Teilzeitausbildungen (mindestens 960 Stunden) begleitet werden.

## **Verzeichnis der besonders strukturierten Berufsausbildungen gemäß Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 13 Absatz 3 in Österreich**

### *1. Fachberufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpädagogischen Bereich*

— spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren; davon entfallen mindestens 10 Jahre auf die allgemeine Schulausbildung und weitere 3 Jahre auf die Berufsausbildung an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, die mit einer erfolgreich bestandenen Prüfung zum Erwerb des Befähigungsnachweises abschließt.

— spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren; davon entfallen mindestens 10 Jahre auf die allgemeine Schulausbildung und weitere 3 Jahre auf die Berufsausbildung an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, die mit einer erfolgreich bestandenen Prüfung zum Erwerb des Befähigungsnachweises abschließt.

— Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege

— Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege

— Sonderausbildung in der Intensivpflege

— Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege

— Sonderausbildung in der Anästhesiepflege

— Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

— Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

— Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene

— Sonderausbildung für Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege

— Sonderausbildung für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13½ bis 14 Jahren; davon entfallen mindestens 10 Jahre auf die allgemeine Schulausbildung, weitere 3 Jahre auf eine Grundausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und weitere 6 bis 12 Monate auf die Sonderausbildung in der Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgabe.“

— Kontaktlinsenoptiker(in)

— Fußpfleger(in)

— Hörgeräteakustiker(in)

— Drogist(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen strukturierten Ausbildung. Diese ist unterteilt in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil an einer berufsbildenden Schule absolviert wird, sowie eine berufspraktische und Ausbildungszeit, die mit einer Prüfung abschließt. Damit erwerben die betroffenen Personen das Recht, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden.

— Masseur(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer fünfjährigen strukturierten Ausbildung. Diese ist unterteilt in eine zweijährige Lehrzeit, eine zweijährige berufspraktische und Ausbildungszeit und einen einjährigen Ausbildungsgang. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die die betroffenen Personen berechtigt, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden.

— Kindergärtner(in)

— Erzieher(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer fünfjährigen Ausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt.

2. „Meister“ (schulische und berufliche Bildung, die zum „Meister“ für die nicht unter Titel III Kapitel II der Richtlinie 2005/36/EG fallenden handwerklichen Tätigkeiten führt)

- Bandagist
- Miederwarenerzeuger
- Optiker
- Orthopädieschuhmacher
- Orthopädietechniker
- Zahntechniker
- Gärtner

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen strukturierten Ausbildung, die unterteilt ist in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung abgeleistet wird, sowie eine mindestens zweijährige berufspraktische und Ausbildungszeit und mit der Meisterprüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Ausübung des Berufs, zur Ausbildung von Lehrlingen und zur Führung des Titels „Meister“.

Schulische und berufliche Bildung für Handwerksmeister in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere:

- Meister in der Landwirtschaft
- Meister in der ländlichen Hauswirtschaft
- Meister im Gartenbau
- Meister im Feldgemüsebau
- Meister im Obstbau und in der Obstverwertung
- Meister im Weinbau und in der Kellerwirtschaft
- Meister in der Molkerei- und Käsewirtschaft
- Meister in der Pferdewirtschaft
- Meister in der Fischereiwirtschaft
- Meister in der Geflügelwirtschaft
- Meister in der Bienenwirtschaft
- Meister in der Forstwirtschaft
- Meister in der Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft
- Meister in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer sechsjährigen strukturierten Ausbildung, die unterteilt ist in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung abgeleistet wird, sowie eine dreijährige berufspraktische Erfahrungszeit und mit der Meisterprüfung in dem entsprechenden Beruf abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Ausbildung von Lehrlingen und zum Führen des Titels „Meister“.

2a. „Meister“ (schulische und berufliche Bildung, die zum Berufsabschluss „Meister“ führt) in den folgenden Berufen:

- Baumeister hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten
- Bäcker
- Brunnenmeister
- Dachdecker
- Elektrotechnik
- Fleischer
- Friseur und Perückenmacher (Stylist)
- Gas- und Sanitärtechnik
- Glaser
- Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung
- Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler (verbundenes Handwerk)
- Hafner
- Heizungstechnik

- Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk)
- Kälte- und Klimatechnik
- Kommunikationselektronik
- Konditor (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung
- Kraftfahrzeugtechnik
- Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und -lackierer (verbundenes Handwerk)
- Kunststoffverarbeitung
- Maler und Anstreicher
- Lackierer
- Vergolder und Staffierer
- Schilderherstellung (verbundenes Handwerk)
- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
- Mechatroniker für Elektronik
- Büro- und EDV-Systemtechnik
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk)
- Oberflächentechnik
- Metalldesign (verbundenes Handwerk)
- Schlosser
- Schmied
- Landmaschinentechnik
- Spengler
- Kupferschmied (verbundenes Handwerk)
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Stukkateur und Trockenausbauer
- Tischler
- Modellbauer
- Binder
- Drechsler
- Bootsbauer
- Bildhauer (verbundenes Handwerk)
- Vulkaniseur
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen
- Zimmermeister hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren; davon entfallen mindestens 3 Jahre auf eine abgeschlossene Ausbildung im Rahmen eines strukturierten Ausbildungsgangs, der zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung absolviert wird und mit einer Prüfung sowie einer mindestens einjährigen theoretischen und praktischen Ausbildung zum Meister abschließt. Die erfolgreich bestandene Meisterprüfung berechtigt zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit, zur Ausbildung von Lehrlingen und zum Führen des Titels „Meister“.

### 3. *Schifffahrt*

-

### 4. *Technischer Bereich*

- Förster
- Technisches Büro
- Überlassung von Arbeitskräften — Arbeitsleihe
- Arbeitsvermittlung
- Vermögensberater
- Berufsdetektiv
- Bewachungsgewerbe
- Immobilienmakler
- Immobilienverwalter
- Bauräger, Bauorganisator, Baubetreuer

— Inkassobüro/Inkassoinstitut

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer achtjährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine mindestens fünfjährige Sekundarausbildung im technischen oder kommerziellen Bereich anschließt, die mit einer technischen oder wirtschaftlichen Reifeprüfung abgeschlossen wird. Die Ausbildung wird ergänzt durch eine zweijährige Ausbildung in einem einschlägigen Betrieb und schließt mit einer berufsbezogenen Prüfung ab.

— Berater in Versicherungsangelegenheiten

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 15 Jahren, einschließlich einer sechsjährigen strukturierten Ausbildung, die in eine dreijährige Lehrzeit und eine dreijährige berufspraktische und Ausbildungszeit unterteilt ist und mit einer Prüfung abschließt.

— Planender Baumeister

— Planender Zimmermeister

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 18 Jahren, einschließlich einer mindestens neunjährigen Berufsausbildung, die in eine vierjährige technische Sekundarausbildung und eine fünfjährige berufspraktische und Ausbildungszeit unterteilt ist und mit einer berufsbezogenen Prüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt die Betroffenen, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden, soweit sich die Ausbildung auf das Recht zur Planung von Gebäuden, zur Erstellung technischer Berechnungen und zur Leitung von Bauarbeiten bezieht (Maria-Theresianisches Privileg).

— Gewerblicher Buchhalter gemäß der Gewerbeordnung 1994

— Selbstständiger Buchhalter gemäß dem Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe von 1999